

SO_GERICHTE STBER.2023.58 vom 31. Juli 2024

SO Obergericht, 2024-07-31, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/so_gerichte_STBER.2023.58

FR: SO_GERICHTE STBER.2023.58 du 31 juillet 2024

IT: SO_GERICHTE STBER.2023.58 del 31 luglio 2024

Erwägungen

E. 1

Mehrfaches Vergehen gegen das Waffengesetz

E. 1.1

Gemäss Art. 8 Abs. 1 Waffengesetz (WG; BGS 514.54) benötigt, wer eine Waffe oder einen wesentlichen Waffenbestandteil erwerben will, einen Waffenerwerbsschein. Als Waffe gelten gemäss Art. 4 Abs. 1 lit. a WG Geräte, mit denen durch Treibladung Geschosse abgegeben werden können und die eine einzige Person tragen und bedienen kann, oder Gegenstände, die zu solchen Geräten umgebaut werden können (Feuerwaffen). Zu den Feuerwaffen zählen bspw. Pistolen, Revolver, Gewehre, Vorderschaftgewehre (pump action), Unterhebelrepetierer (lever action) sowie Selbstladewaffen wie Flinten und Büchsen (Aslantas Fatih, in: Facincani Nicolas/Sutter Reto [Hrsg.], Waffengesetz [WG], Bern 2017, Art. 4 N 4). Als Waffenzubehör gelten gemäss Art. 4 Abs. 2 lit. a WG Schalldämpfer und ihre besonders konstruierten Bestandteile. Zum Besitz einer Waffe, eines wesentlichen oder eines besonders konstruierten Waffenbestandteils oder eines Waffenzubehörs ist gemäss Art. 12 WG berechtigt, wer den Gegenstand rechtmässig erworben hat. Munition und Munitionsbestandteile dürfen nach Art. 15 Abs. 1 WG nur von Personen erworben werden, die zum Erwerb der entsprechenden Waffe berechtigt sind. Zum Besitz von Munition oder Munitionsbestandteilen ist nach Art. 16a WG berechtigt, wer die Gegenstände rechtmässig erworben hat. Wer vorsätzlich ohne Berechtigung Waffen, wesentliche oder besonders konstruierte Waffenbestandteile, Waffenzubehör, Munition oder Munitionsbestandteile besitzt, wird gemäss Art. 33 Abs. 1 lit. a WG mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

E. 1.2

Im Berufungsverfahren ist der Beschuldigte teilweise erfolgreich: Es erfolgten zwei Freisprüche in Nebenpunkten, die Höhe der Strafe bleibt jedoch die gleiche. Ausgangsgemäss sind die Kosten des Berufungsverfahrens mit einer Urteilsgebühr von CHF 2'000.00, total CHF 2'150.00, dem Beschuldigten zu 80%, das heisst im Umfang von CHF 1'720.00, aufzuerlegen. Der Rest geht zu Lasten des Staates.

2. Parteientschädigung

E. 1.3

Gemäss § 2 der kantonalen Verordnung über den Handel mit Waffen und Munition, das Waffentragen und den Waffenbesitz vom 6. November 1970 (aWV; BGS 512.215), welche per 1. Januar 1999 aufgehoben wurde, galten als Waffen unter anderem Faustfeuerwaffen und andere Schusswaffen zu einhändigem Gebrauch, mit denen feste Geschosse, Gase oder andere Reizstoffe verschossen werden. In § 26 aWV war geregelt, dass der private Besitz

von Maschinenpistolen, Maschinengewehren, von Handgranaten, Bomben und ähnlichen Explosivkörpern verboten ist; ebenso der Besitz von Schusswaffen, die einen Gebrauchsgegenstand vortäuschen, sowie von Spring- und Fallmessern, die einhändig bedient werden können. Ausnahmen bedurften nach Abs. 2 einer Bewilligung der Kantonspolizei. In Abs. 3 war schliesslich geregelt, dass der Besitz von Schusswaffen und Munition allen in § 15 aWV aufgeführten Personen verboten ist. § 15 aWV bestimmte, an welche Personen kein Waffenerwerbsschein abgegeben werden darf. Nach § 7 aWV durften Waffen im Sinne von § 2 nur gegen vorherige Abgabe eines vom Käufer eigenhändig unterzeichneten Waffenerwerbsscheines gewerbsmässig verkauft werden. Übertretungen der aWV wurden nach § 30 aWV mit Haft oder mit Busse bestraft, wobei auch die fahrlässige Übertretung strafbar war.

E. 1.4

Der Beschuldigte führt in seiner Berufungsbegründung aus, dass das Waffenbesitzverbot in Art. 5 Abs. 2 WG mit der auf den 12. Dezember 2008 in Kraft getretenen Revision des WG neu in das Gesetz aufgenommen worden sei. Eine Ausnahmegewilligung zum Erwerb nach altem oder geltendem Recht berechne zum weiteren Besitz der betreffenden Waffe. Auch bzgl. der bewilligungspflichtigen Waffen i.S.v. Art. 8 WG gelte, dass der rechtmässige Erwerb nach altem Recht (aArt. 8 f. WG) zum weiteren Besitz unter neuem Recht berechne. Gegenteiliges hätte einer ausdrücklichen gesetzlichen Regelung bedurft. Die am 12. Dezember 2008 neu in Kraft getretenen materiellen Anforderungen von Art. 8 WG an den Waffenerwerb würden daher keine «Rückwirkung» entfalten. Sie fänden ausschliesslich auf Besitzverhältnisse Anwendung, die auf eine Handänderung nach Inkrafttreten der Gesetzesänderungen zurückgehen würden. Der Besitzstand bleibe daher gewahrt.

E. 1.5

Weiter führt der Berufungskläger aus, dass die Meldepflichtverletzung ■ anders als der unrechtmässige Besitz von Waffen (vgl. Art. 33 Abs. 1 lit. a WG) ■ als blosser Übertretung geahndet werde. Würden die in den Art. 42 Abs. 5-7 WG vorgesehenen Fristen nicht eingehalten, so würden die Gegenstände nach Art. 31 WG wegen unerlaubten Besitzes von Waffen etc. beschlagnahmt. Der Besitzer werde nach Art. 33 Abs. 1 lit. a WG bestraft. Eine solche Bestrafung komme entgegen der Auffassung der Vorinstanz aber nur in Betracht, wenn die betroffene Person sowohl die dreimonatige Meldefrist von Art. 42 Abs. 5 WG als auch die sechsmonatige Frist von Art. 42 Abs. 6 WG unbenutzt verstreichen liess. Nach Art. 42 Abs. 6 WG, der eine Übergangsbestimmung zur Regelung der Besitzverhältnisse enthalte, sei ein Gesuch um eine Ausnahmegewilligung zudem nicht erforderlich, wenn der Besitzer bereits eine solche habe. Der Besitz erfolge daher nicht ohne Berechtigung, wenn unter altem Recht eine gültige Ausnahmegewilligung zum Erwerb der Waffe erworben und nur die Meldepflicht von Art. 42 Abs. 5 WG missachtet worden sei. Gleich verhalte es sich, wenn vor Inkrafttreten des revidierten Waffengesetzes eine Ausnahmegewilligung für den Erwerb von Schalldämpfern, Laser- und Nachtsichtzielgeräten eingeholt worden sei. Daher hätte die Vorinstanz prüfen müssen, ob der Berufungskläger die Gegenstände nach den im Erwerbszeitpunkt anwendbaren Bestimmungen rechtmässig erworben habe. Weiter würden Pistolen grundsätzlich nicht unter Art. 5 Abs. 2 WG fallen. Sie würden keiner kantonalen Ausnahmegewilligung bedürfen und könnten mit einem Waffenerwerbsschein erworben werden, weshalb sie keiner Meldepflicht nach Art. 5 Abs. 2 WG unterlägen.

E. 1.6

Es stellt sich die Frage, ob der Beschuldigte die Waffen (und deren Zubehör) gemäss den damals geltenden Bestimmungen rechtmässig erworben hat. Nach erfolgter Beweiswürdigung steht fest, dass der Beschuldigte zum Zeitpunkt des Erwerbs der Waffen keinen Waffenerwerbsschein hatte. Damals, «vor rund 30 Jahren», galten noch das Waffenkonkordat und die aWV. In diesen Erlassen ist durchgehend und ausschliesslich von «gewerbsmässigem Handel und Verkauf» die Rede. Die beiden Erlasse äussern sich nicht zum Erwerb bei nichtgewerbsmässigen Verkäufern, wie dies beispielsweise bei einer Schenkung unter Privatpersonen geschehen kann. Die aWV legt zwar fest, wann der Besitz von Waffen verboten ist, knüpft den rechtmässigen Besitz jedoch nicht explizit an den Besitz eines Waffenerwerbsscheins oder Ähnliches. Das Waffenkonkordat äussert sich hingegen gar nicht zum Waffenbesitz. So ist davon auszugehen, dass ein Erwerb von nicht verbotenen Waffen von einem nicht gewerbsmässigen Veräusserer bspw. durch Schenkung grundsätzlich erlaubt war. § 26 Abs. 3 aWV besagt, dass der Besitz von Schusswaffen allen in § 15 aWV aufgeführten Personen (z.B. Jugendliche unter 18 Jahren, Geisteskranke und Geistesschwache usw.) verboten ist. Wer also nicht unter die in § 15 Abs. 1 aWG genannten Personen fiel, durfte nach aWV eine nicht bewilligungspflichtige Waffe rechtmässig besitzen, auch wenn er keinen Waffenerwerbsschein besass. Der Beschuldigte fiel zum Erwerbszeitpunkt vermutlich nicht unter die in § 15 Abs. 1 genannten Personen und hat seine Waffen und deren Zubehör nicht von einem gewerbsmässigen Veräusserer erworben, weshalb er diese rechtmässig besass. Ob der Beschuldigte gegen Meldepflichten (Art. 34 Abs. 1 lit. i, Art. 42 Abs. 5 und 6 WG) verstossen hat, kann offen bleiben, da dieser Sachverhalt vorliegend nicht angeklagt ist.

E. 1.7

Der Beschuldigte ist somit vom Vorhalt des mehrfachen Vergehens gegen das Waffengesetz freizusprechen.

E. 2

Übertretung des Waffengesetzes

E. 2.1

Die Privatklägerschaft hat gegenüber der beschuldigten Person u.a. Anspruch auf angemessene Entschädigung für notwendige Aufwendungen im Verfahren, wenn sie obsiegt (Art 433 Abs. 1 lit. a StPO). Nach § 158 Abs. 1 des kantonalen Gebührentarifs (GT; BGS 615.11) setzt der Richter die Entschädigung der Rechtsbeistandin der Privatklägerin nach dem Aufwand fest, welcher für eine sorgfältige und pflichtgemässe Vertretung erforderlich ist. Sie gibt den Parteien vor dem Entscheid Gelegenheit zur Einreichung einer Honorarnote.

E. 2.2

Bei diesem Verfahrensausgang ist der Beschuldigte zur Bezahlung einer Parteientschädigung an die Privatklägerin zu verpflichten.

E. 2.2.1

Für das erstinstanzliche Verfahren ist der Privatklägerin eine Parteientschädigung in Höhe von pauschal CHF 2'500.00 zuzusprechen. Zur Begründung wird vollumfänglich auf das erstinstanzliche Urteil verwiesen, diese ist zu bestätigen.

E. 2.2.2

Die Privatklägerin, vertreten durch Rechtsanwältin Ida Salvetti, macht gemäss Honorarnote eine Parteientschädigung von CHF 3'652.20 (Honorar CHF 3'367.00, Auslagen CHF 13.70 sowie 7.7% MwSt. auf CHF 587.00, ausmachend CHF 45.20, bzw. 8.1 % MwSt. auf CHF 2'793.70, ausmachend CHF 226.30) geltend. Die Höhe der ausgewiesenen Kosten erscheint angemessen. Die Entschädigung ist demnach auf CHF 3'652.20 (12.95 Stunden à CHF 260.00), inklusive Auslagen und MwSt., d.h. 7.7% auf CHF 587.00 (2.25 Stunden à CHF 250.00 + Auslagen CHF 2.00), ausmachend CHF 45.20, sowie 8.1% auf CHF 2'793.70 (10.70 Stunden à CHF 260.00 + Auslagen CHF 11.70), ausmachend CHF 226.30, festzusetzen. Eine Reduktion der Parteientschädigung ist vorliegend trotz der Freisprüche nicht angezeigt, da der Beschuldigte nur in Anklagepunkten freigesprochen wird, welche die Privatklägerin nicht betreffen. Die Parteientschädigung der Privatklägerin für das Berufungsverfahren in Höhe von CHF 3'652.20 ist vom Beschuldigten zur Bezahlung zu übernehmen.

E. 2.3

Bei diesem Verfahrensausgang ist dem Beschuldigten im Verhältnis seines Obsiegens eine reduzierte Parteientschädigung zuzusprechen.

E. 2.3.1

Für das erstinstanzliche Verfahren ist dem Beschuldigten eine Parteientschädigung von 20% zu Lasten des Staates zuzusprechen. Für das Verfahren vor dem Amtsgerichtspräsidenten von Thal-Gäu machte die damalige Rechtsvertreterin des Beschuldigten, Rechtsanwältin Susanne Ackermann, einen Aufwand von 23,41 Stunden geltend. Die separat eingereichte Honorarnote betreffend Korrespondenz mit der Gegenanwältin mit einem Aufwand von 2,5 Stunden ist nicht zu berücksichtigen, da diese offensichtlich nicht notwendigen und zu entschädigenden Aufwand für die Verteidigung im vorliegenden Verfahren betrifft. Zudem sind die geltend gemachten Auslagen insoweit anzupassen, als dass Kopien und Scans praxismässig mit CHF 0.50 / Stück vergütet werden. Unter Hinzurechnung der gekürzten Auslagen und Mehrwertsteuer wird die Parteientschädigung gemäss gekürzter Honorarnote auf CHF 1'162.40 (20% von CHF 5'812.10) festgesetzt.

E. 2.3.2

Für das Berufungsverfahren ist dem Beschuldigten ebenfalls eine Parteientschädigung von 20% zu Lasten des Staates zuzusprechen. Der Beschuldigte, vertreten durch Rechtsanwältin Jeannette Frech, macht gemäss Honorarnote eine Parteientschädigung von CHF 5'145.45 (Honorar CHF 4'702.00, Auslagen CHF 67.50 sowie 7.7% MwSt., ausmachend CHF 200.31 [recte: CHF 200.28, gerundet CHF 200.30], bzw. 8.1 % MwSt., ausmachend CHF 175.64 [gerundet: CHF 175.65]) geltend. Der geltend gemachte Aufwand von rund 18 Stunden erscheint angemessen. Die Parteientschädigung wird demnach auf CHF 1'029.10 (20% von CHF 5'145.45) festgesetzt.

E. 2.3.3

Die Parteientschädigungen sind mit den jeweiligen Verfahrenskosten zu verrechnen (Art. 442 Abs. 4 StPO).

Demnach wird in Anwendung von Art. 34, Art. 40, Art. 42 Abs. 1, Art. 44 Abs. 1, Art. 46 Abs. 2, Art. 47, Art. 49 Abs. 1, Art. 49 Abs. 2, Art. 51, Art. 69, Art. 106, Art. 123 Ziff. 2,

Art. 144 i.V.m. Art. 172terAbs. 1, Art. 173 Ziff. 1 Abs. 1, Art. 177 Abs. 1, Art. 179septies, Art. 181, Art. 186, Art. 198 StGB; Art. 34 Abs. 1 lit. e i.V.m. Art. 4 Abs. 1 lit. a i.V.m. Art. 26 Abs. 1 WG; Art. 122 ff., Art. 335 ff., Art. 406, Art. 416 ff. StPOerkannt:

-1 Schalldämpfer, Phönix long rifle

-1 Pistole SIG 210, Kaliber 9mm, inkl. 2 Magazine und 16 Patronen

-1 Revolver Taurus Magnum 357, Kaliber .357, mit Lederholster, 2 Magazinen und 21 Patronen

-13 Patronen Fiocchi, Rubber Buckshot Pallettoni Gomma

-2 Magazine Kaliber .22 long rifle1 Verschluss für Waffe, []

-1 Verschluss für Waffe, []

-1 Verschluss für Waffe, []

-1 Verschluss für Waffe, []

-1 Verschluss für Waffe, []

-1 Verschluss für Waffe, []

-1 Verschluss für Waffe, []

-1 Verschluss für Waffe, []

-1 Verschluss für Waffe, []

Rechtsmittel: Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagenseit Erhalt des begründeten Urteils beim Bundesgericht Beschwerde in Strafsache eingereicht werden (Adresse: 1000 Lausanne 14). Die Frist beginnt am Tag nach dem Empfang des begründeten Urteils zu laufen und wird durch rechtzeitige Aufgabe bei der Post gewahrt. Die Frist ist nicht erstreckbar. Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten. Für die weiteren Voraussetzungen sind die Art. 78 ff. und 90 ff. des Bundesgerichtsgesetzes massgeblich.

Im Namen der Strafkammer des Obergerichts

Der Präsident

Werner

Der Gerichtsschreiber

Kaufmann

E. 3

Konkrete Strafzumessung

E. 3.1

Durch das nötige Verhalten des Berufungsklägers (Versenden von Mails mit drohendem Inhalt, Auflauern an öffentlichen Orten etc.) ist nachvollziehbar, dass die Privatklägerin um ihre eigene und die Sicherheit ihrer Kinder fürchtete. Das Argument des Berufungsklägers, dass es nur vereinzelt zu einem Auflauern oder Nachstellen gekommen sei, ändert nichts an der berechtigten Furcht der Privatklägerin. Der Beizug einer Sicherheitsfirma ist daher gerechtfertigt. Da der Beschuldigte die Kosten in Höhe von CHF 344.65 mit seinem Verhalten verursachte, hat er diese auch zu bezahlen.

E. 3.2

Wiederum war es der Berufungskläger, der mit seinem nötigen Verhalten den Beizug einer anwaltschaftlichen Vertretung notwendig machte. Im Sinne der Waffengleichheit liess sich die Privatklägerin durch Rechtsanwältin Lind vertreten, damit diese mit der damaligen Rechtsvertreterin des Beschuldigten korrespondierte. Auch wenn das Gesuch um vorsorgliche Massnahmen nie beim zuständigen Gericht eingereicht worden ist, ist dessen Ausarbeitung durch das Verhalten des Beschuldigten notwendig geworden. Die Einreichung des Gesuchs ist durch die Anordnung von Ersatzmassnahmen durch das Haftgericht obsolet geworden. Die Zusprechung der Schadenersatzforderung in Bezug auf die Aufwände von Rechtsanwältin Lind in Höhe von CHF 2'447.30 ist gerechtfertigt.

E. 3.3

Auch den Austausch der Schlösser provozierte der Beschuldigte durch sein eigenes Verhalten, indem er die Schlüssel zur ehemals gemeinsam bewohnten Liegenschaft nie zurückbrachte. Er verweigerte die Schlüsselerückgabe trotz schriftlich mitgeteilten Hausverbots und hielt sich wiederholt auf dem Vorplatz und im Garten der Privatklägerin auf. Sein Verhalten hat die Kosten für die Auswechslung der Schlösser der Liegenschaft der Privatklägerin in Höhe von CHF 759.45 verursacht.

E. 3.4

Die Schadenersatzforderungen sind in Übereinstimmung mit Ziffer 6 des vorinstanzlichen Urteils im Umfang von CHF 3'551.40 gutzuheissen. Darüber hinaus ist die Schadenersatzforderung auf den Zivilweg zu verweisen.

E. 3.5

Gemäss erstelltem Sachverhalt belästigte der Beschuldigte seine Ex-Partnerin, indem er sie zwischen Februar 2020 und September 2020 gegen ihren Willen unter anderem rund 100 Mal anrief und ihr rund 250 E-Mails zusandte. Darin beleidigte er sie teilweise aufs Übelste. Der Beschuldigte ging so vor in der Hoffnung, sie gebe ihrer gemeinsamen Beziehung nochmals eine Chance. Das Verhalten des Beschuldigten dauerte also über mehrere Monate hinweg an, weshalb äusserst fraglich ist, ob eine «heftige Gemütslage», wie sie in der Berufungsschrift bezeichnet wird, über eine so lange Dauer überhaupt bestehen kann. Die Ausfälligkeiten des Beschuldigten hatten ihren Höhepunkt ab dem 14. Mai 2020 und endeten erst nach der erfolgten Hausdurchsuchung beim Beschuldigten am 16. Juni 2020. Sie fanden zu jeder erdenklichen Tages- und Nachtzeit statt. Eine fehlende Einsichts- und Steuerungsfähigkeit ist bereits aufgrund des langen Tatzeitraumes sehr fraglich. Sie ist aber insbesondere dort nicht erkennbar, wo der Beschuldigte sich an die Vorgesetzten der Privatklägerin wandte und sich gemässigt und ohne Beleidigungen ausdrückte. Wie die Vorinstanz korrekt darlegt, konnte er sich gegenüber Drittpersonen sogar höflich zeigen. In einer E-Mail vom 15. Mai 2020 an die Privatklägerin und ihren Vorgesetzten fragt er für seine Verhältnisse sehr zurückhaltend an, ob er an diesem Wochenende seine Sommerpneus abholen dürfe. Tags zuvor und am selben Abend schickte er Frau B.____ jeweils eine E-Mail, in der er sie einmal aufs Übelste beschimpft («Deine verpuschten Silikontitten wirken einfach nur billig und lächerlich !! wie eine Hafenhure » usw.) und sich über ihren Sohn lustig macht («die Lachnummer der Nation»). Er konnte diese aggressive, beleidigende und einschüchternde Art beliebig hervorrufen oder wieder verstecken. Eindrücklichstes Beispiel sind die Mails, die der Beschuldigte am 2. Juni 2020 versendete. Erst schickte er Frau B.____ um 08:47 Uhr eine E-Mail mit massivst

beleidigendem Inhalt: «[] schäm dich für den Rest deines dreckigen Lebens ! Mögen dich und deine Sippschaft alle Krankheiten, Unfälle und alles Negative für immer verfolgen Dreckschweine seid ihr ■ [] ». Gut eine Stunde später schrieb er Frau B.____ und ihrem Vorgesetzten eine E-Mail mit dem Inhalt: «B.____, Mit deiner arroganten, despektierlichen und menschenverachtenden Art solltest du nicht in einem sozialen Beruf arbeiten ! Die Werte die du vermitteln und (vor)leben solltest entsprechen nicht Deiner gespaltenen Persönlichkeit und dein Autismus ist der Sache nicht dienlich. Du kannst nicht reflektieren und das wäre in einer solchen Führungsfunktion dringend von Nöten und im Privatleben förderliche Lass dir helfen ». Auch hier macht der Beschuldigte zwar negative Äusserungen über die Privatklägerin, jedoch sind diese von der Schwere her nicht annähernd mit jenen Mails zu vergleichen, die er ausschliesslich an sie verschickt. Dem Berufungskläger war eindeutig bewusst, dass er seine Ausführungen in einer E-Mail an Drittpersonen nicht auf seine übliche, sich weit unter der Gürtellinie befindende Art («Dreckschwein, Stinkfotze, Dreckschlampe, Hafenhure, Drecknutte, Miststück, Dreckfotze» usw.) machen kann. Er war also sowohl fähig, das Unrecht seiner Tat einzusehen, als auch gemäss dieser Einsicht zu handeln. Es bestehen keine unüberwindlichen Zweifel an der Erfüllung der tatsächlichen Voraussetzungen der angeklagten Tat bzw. an der Schuldfähigkeit des Beschuldigten.

E. 3.6

Die vom Berufungskläger angeführten Zitate betreffen mehrheitlich sein Verhalten am 16. Juni 2020 (Tag der bei ihm erfolgten Hausdurchsuchung). Dass der Beschuldigte durch die angeordnete Hausdurchsuchung aufgebracht war, ist nachvollziehbar, jedoch entschuldigt dies sein vollkommen ausuferndes Verhalten nicht im Geringsten. Dass der Beschuldigte sein ausfälliges Verhalten beliebig steuern konnte, wurde bereits ausgeführt. Ausserdem fiel der Beschuldigte bereits zuvor (Einvernahme vom 9. Juni 2020, AS 095) und auch danach (bspw. Einvernahme vom 26. August 2020, AS 186; Einvernahme vom 16. Dezember 2020, AS 131) immer wieder mit Beleidigungen gegenüber Polizisten und ihrer Arbeitsweise auf. Eine Schuldunfähigkeit aufgrund der aussergewöhnlichen Situation einer Hausdurchsuchung ist daher ebenfalls nicht zu erkennen.

E. 3.7

Weiter ist auch die Einrede des Beschuldigten nicht zu hören, wonach seine Schuldfähigkeit mittels Gutachten hätte festgestellt werden müssen. Wie bereits dargelegt, konnte sich der Beschuldigte zusammenreissen und sich vernünftig verhalten, wenn er dies denn wollte. So ist es auch verständlich, sind die anfänglichen Bedenken der Staatsanwaltschaft hinsichtlich des psychischen Gesundheitszustandes des Beschuldigten schnell verflogen. Der ab der zweiten Einvernahme (16. Juni 2020) anwaltschaftlich vertretene Berufungskläger brachte vor dem Erlass des Strafbefehls nie die Frage nach seiner Schuldfähigkeit auf. Im Gegenteil führte er selbst in dieser Einvernahme aus, er sei nicht psychisch krank, er habe ADHS, er sei kein Autist, habe kein Borderline (AS 1020). Das angeführte Zitat aus der Strafanzeige der Kantonspolizei an die Staatsanwaltschaft, wonach es Sinn mache, den Beschuldigten psychologisch begutachten zu lassen, wurde erst am 12. Januar 2021 verfasst. Zu diesem Zeitpunkt gab es aber keine Auffälligkeiten seitens des Beschuldigten mehr. Ein retrospektives Gutachten wäre deshalb nicht aussagekräftig gewesen, wie dies der Berufungskläger auch selbst darlegt. Der Beschuldigte wartete zu mit dem Vorbringen der möglichen Schuldunfähigkeit bis die Voraussetzungen einer Begutachtung weggefallen sind. Dieses Vorgehen ist rechtsmissbräuchlich und verdient keinen Rechtsschutz, da er die Nichteinholung eines Gutachtens erst gerügt hatte, als eine Begutachtung kein brauchbares

Ergebnis mehr hervorgebracht hätte.

E. 3.8

Inwiefern die Vorinstanz mit ihrem Urteil in Bezug auf die Schuldunfähigkeit Art. 47 StGB verletzt haben soll, ist weder ersichtlich, noch begründet der Berufungskläger diese Behauptung.

E. 3.9

Die Rügen des Berufungsklägers sind im Ergebnis unbegründet. Dem Beschuldigten ist daher eine voll erhaltene Schuldfähigkeit zu attestieren. Dementsprechend kann festgehalten werden, dass sich der Beschuldigte der mehrfachen Nötigung, der einfachen Körperverletzung, der mehrfachen Beschimpfung, des Hausfriedensbruchs, der mehrfachen üblen Nachrede, des mehrfachen Missbrauchs einer Fernmeldeanlage, der geringfügigen Sachbeschädigung, der mehrfachen sexuellen Belästigung und der Übertretung des Waffengesetzes schuldig gemacht hat.

VI. Strafzumessung

1. Für die allgemeinen Ausführungen zur Strafzumessung kann auf die zutreffenden Erwägungen der Vorinstanz (Urteilsseite [nachfolgend: US] 26 ff.) verwiesen werden.

2. Anwendbares Recht

Am 1. Juli 2023 trat das Bundesgesetz über die Harmonisierung der Strafraumen in Kraft. Dabei wurde der Strafraumen des hier interessierenden Art. 179 septies StGB massiv verschärft. War das Delikt bisher einzig mit einer Busse bedroht, so ist der Strafraumen heute Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe. Damit erweist sich das neue Recht nicht als milder, weshalb das zur Tatzeit geltende Recht anzuwenden ist.

E. 4

Die psychische und sexuelle Integrität der Geschädigten wurden durch das Verhalten des Beschuldigten über längere Zeit schwer verletzt. Durch die widerrechtlichen Stalking-Aktionen des Beschuldigten erlitt die Geschädigte eine immaterielle Unbill von erheblicher Intensität. Er verunmöglichte ihr, ein normales Leben zu führen, insbesondere war ihre Handlungs- und Bewegungsfreiheit stark eingeschränkt und die drohenden Worte und Handlungen des Beschuldigten versetzten sie in ständige Angst. Der Berufungskläger behauptete wiederholt Provokationen durch die Privatklägerin, welche Auslöser für sein Verhalten gewesen sein sollen. Einen Beleg hierfür hat er jedoch nie eingereicht. Weiter sind die von ihm zum Vergleich herangezogenen Stalkingfälle nicht mit dem vorliegenden zu vergleichen. Nebst den üblen und primitiven Beschimpfungen gegenüber der Privatklägerin kontaktierte der Beschuldigte auch das (Arbeits-)Umfeld der Privatklägerin, womit sie auch an ihrem Arbeitsplatz in ihrer Handlungsfreiheit eingeschränkt wurde. Dass die Geschädigte unter Angstzuständen, Schlafstörungen oder Panikattacken litt, hat sie glaubhaft dargelegt und ist im Übrigen auch nachvollziehbar. Die Höhe der von der ersten Instanz zugesprochenen Genugtuung erscheint angesichts der Umstände angemessen und ist zu bestätigen. Demnach hat der Beschuldigte der Geschädigten eine Genugtuung von CHF 5'000.00 zuzüglich Zins von 5 % seit 4. September 2020 zu bezahlen.

E. 4.1

Für die Bestimmung der Einsatzstrafe für das schwerste Delikt, die mehrfache Nötigung, ist bei der Tatkomponente in objektiver Hinsicht zu berücksichtigen, dass das Opfer während

mehrerer Monate erheblich in seiner Handlungsfreiheit und seinem Sicherheitsgefühl eingeschränkt wurde. Die absurd hohe Anzahl an E-Mails und Telefonanrufen belegt, dass die Geschädigte mehrmals täglich vom Beschuldigten angegangen und kontaktiert wurde. Zwischen dem 15. März 2020 und dem 6. April 2020 schickte der Berufungskläger der Privatklägerin rund 250 E-Mails mit Beleidigungen, Beschimpfungen und drohungsähnlichen Inhalten. Zudem versuchte er sie in der Zeit vom 20. April 2020 bis zum 14. Mai 2020 104 mal anzurufen, obwohl die Geschädigte ihm gegenüber mehrmals klarstellte, dass ihre Beziehung beendet sei und sie keinen Kontakt mehr zum Beschuldigten wünsche. Der Beschuldigte hat der Privatklägerin und ihren Familienangehörigen auch physisch nachgestellt und sie auch so in ihrer persönlichen Freiheit stark eingeschränkt. Zudem kontaktierte er sie in ihrem Arbeitsumfeld und bezog dabei auch ihre Vorgesetzten und weitere Mitarbeiter in diese Nachrichten ein, was sich strafehöhend auswirkt. Somit ist die objektive Tatschwere noch knapp im unteren Drittel anzusiedeln. Dasselbe gilt für die subjektive Tatschwere. Der Beschuldigte handelte vorsätzlich und hörte auch nach mehrmaligen Aufforderungen durch die Privatklägerin nicht damit auf, diese zu belästigen. Die Beweggründe des Berufungsklägers waren egoistisch, indem er die Geschädigte mittels Kontaktaufnahme zunächst zur Wiederaufnahme der Beziehung zwingen und ihr anschliessend das Leben so unerträglich wie nur möglich machen wollte. Somit ist die Einsatzstrafe noch knapp im unteren Drittel des Strafrahmens anzusiedeln. Eine Einsatzstrafe von 10 Monaten erscheint angemessen.

4.1.1 Die Einsatzstrafe ist aufgrund der Schuldsprüche betreffend die einfache Körperverletzung und den Hausfriedensbruch angemessen zu erhöhen. Für die einfache Körperverletzung erscheint eine Einsatzstrafe von drei Monaten, hälftig asperiert, verschuldensangemessen. Da der Hausfriedensbruch in der Gesamtbetrachtung eher leicht wiegt und auch das Verschulden hierbei als gering zu bezeichnen ist, ist die Einsatzstrafe um einen halben Monat zu erhöhen, womit sich eine Strafe von 12 Monaten ergibt.

E. 4.1.1

Die Einsatzstrafe ist aufgrund der Schuldsprüche betreffend die einfache Körperverletzung und den Hausfriedensbruch angemessen zu erhöhen. Für die einfache Körperverletzung erscheint eine Einsatzstrafe von drei Monaten, hälftig asperiert, verschuldensangemessen. Da der Hausfriedensbruch in der Gesamtbetrachtung eher leicht wiegt und auch das Verschulden hierbei als gering zu bezeichnen ist, ist die Einsatzstrafe um einen halben Monat zu erhöhen, womit sich eine Strafe von 12 Monaten ergibt.

E. 4.1.2

In Bezug auf die Täterkomponente kann grundsätzlich auf die Ausführungen der Vorinstanz (US 30) verwiesen werden. Die Täterkomponente wirkt sich aufgrund der doch einschlägigen Vorstrafen negativ aus. Die Strafe ist um einen Monat zu erhöhen, womit sich eine Strafe von 13 Monaten ergibt.

E. 4.1.3

Für die Zusatzstrafe für die mehrfache Beschimpfung und die mehrfache üble Nachrede kann auf die Ausführungen der Vorinstanz (US 30 f.) verwiesen werden. Die von der Vorinstanz für diese Delikte als Zusatzstrafe zum Urteil der Staatsanwaltschaft vom 5. Juni 2020 auf 60 Tagessätzen festgesetzte Geldstrafe erscheint angesichts der Gesamtumstände dem Verschulden des Beschuldigten angemessen. Die Zusatzstrafe ist folglich auf 60 Tagessätze Geldstrafe zu bestimmen.

E. 4.1.4

Die wirtschaftlichen Verhältnisse (ASB 62 ff.) des Beschuldigten haben sich seit dem Urteil der Vorinstanz nicht wesentlich verändert. Es wird auf die dort gemachten Ausführungen verwiesen (US 31) und die Tagessatzhöhe auf CHF 170.00 festgesetzt. Somit ergibt sich für die mehrfache Beschimpfung und die mehrfache üble Nachrede eine Geldstrafe von 60 Tagessätzen zu je CHF 170.00.

E. 4.2

In Bezug auf die Übertretungen (geringfügige Sachbeschädigung, mehrfache sexuelle Belästigung, mehrfacher Missbrauch einer Fernmeldeanlage und Übertretung des Waffengesetzes) kann ebenfalls auf die Ausführungen der Vorinstanz verwiesen werden (US 32 f.). Für diese Delikte hat die Vorinstanz zusätzlich eine Busse von CHF 900.00 ausgesprochen. Diese Busse erscheint angemessen und ist zu bestätigen. Der Beschuldigte wird demnach zu einer Busse in Höhe von CHF 900.00, ersatzweise einer Freiheitsstrafe von neun Tagen, verurteilt.

E. 4.3

Die Staatsanwaltschaft wie auch die Privatklägerin haben kein Rechtsmittel ergriffen. Deshalb kann aufgrund des Verschlechterungsverbots (Art. 391 Abs. 2 StPO) keine höhere Strafe ausgefällt werden als gemäss dem Urteil der Vorinstanz. Damit ist die Freiheitsstrafe auf 7 Monate festzusetzen. Die Geldstrafe beläuft sich auf 60 Tagessätze und die Busse beträgt CHF 900.00. Die Vorinstanz hat den bedingten Vollzug der Strafen (Freiheitsstrafe und Geldstrafe) gewährt. Das Berufungsgericht ist daran gebunden.

VII. Widerruf

1. Begeht der Verurteilte während der Probezeit ein Verbrechen oder Vergehen und ist deshalb zu erwarten, dass er weitere Straftaten verüben wird, so widerruft das Gericht die bedingte Strafe oder den bedingten Teil der Strafe (Art. 46 Abs. 1 Satz 1 StGB). Für einen Widerruf bedarf es zum einen einer Rückfalltat (Verbrechen oder Vergehen) und zum anderen einer damit verbundenen ungünstigen Prognose (Roland M. Schneider/Roy Garré in: BSK StGB I, Art. 46 StGB N 7).

2. Der Beschuldigte wurde mit Urteil der Staatsanwaltschaft des Kantons Solothurn vom 5. Juni 2020 zu einer bedingt ausgesprochenen Geldstrafe von 40 Tagessätzen zu je CHF 170.00 verurteilt. Hinsichtlich des Widerrufs dieser bedingten Strafe kann vollumfänglich auf die Ausführungen der Vorinstanz (US 33) verwiesen werden. Auf den Widerruf ist deshalb ebenso zu verzichten wie auf die Verlängerung der Probezeit.

VIII. Einziehungen

1. Der Beschuldigte verlangt die unverzügliche Herausgabe der beschlagnahmten Gegenstände. Er begründet die Herausgabe damit, dass er die Waffen rechtmässig erworben habe.

2. Gemäss Art. 31 Abs. 1 lit. b WG beschlagnahmt die zuständige Behörde insbesondere Waffen, Waffenbestandteile und Munition aus dem Besitz von Personen, für die ein Hinderungsgrund nach Art. 8 Abs. 2 WG besteht oder die zum Erwerb oder Besitz nicht berechtigt sind. Solche beschlagnahmten Gegenstände sind nach Art. 31 Abs. 2 WG der eigentumsberechtigten Person zurückzugeben, wenn kein Hinderungsgrund nach Art. 8 Abs. 2 WG besteht. Die Prüfung, ob ein solcher Hinderungsgrund besteht, erfolgt durch die

Polizei des Kantons Solothurn.

3. Vorliegend bestehen ■ aufgrund der Schuldsprüche und Vorstrafen■ zumindest Anhaltspunkte dafür, dass ein Hinderungsgrund nach Art. 8 Abs. 2 WG bestehen könnte. Folglich hat die Kantonspolizei Solothurn über die Einziehung oder eine allfällige Herausgabe der beschlagnahmten Gegenstände zu befinden. Der Antrag auf Herausgabe der sichergestellten und beschlagnahmten Gegenstände ist abzuweisen.

IX. Zivilforderungen

1. Für die theoretischen Ausführungen zu den Zivilforderungen kann vorab auf die zutreffenden allgemeinen Ausführungen der Vorinstanz (US 34, 36 f.) verwiesen werden.

2. Der Berufungskläger erachtet den in Ziffer 6 bzw. 7 des Urteils der Vorinstanz zugesprochenen Schadenersatz von CHF 3'551.40 und die zugesprochene Genugtuung von CHF 5'000.00 zzgl. Zins von 5% seit 4. September 2023 als übersetzt und sieht darin eine Rechtsverletzung von Art. 41, 47 und 49 OR. Weiter verlangt er eine Genugtuung für ungerechtfertigte Haft in der Höhe von CHF 200.00 zzgl. Zins zu 5% seit dem 16. Juni 2020.

3. Betreffend Schadenersatz führt er aus, dass das Engagieren einer Sicherheitsfirma, die Kosten der anwaltschaftlichen Vertretung zu Beginn des Verfahrens und der Austausch der Schlösser der Liegenschaft der Privatklägerin nicht notwendig gewesen seien, weshalb er nicht für diese Kosten aufzukommen habe.

E. 5

Die Genugtuungsforderung des Berufungsklägers ist aufgrund seines vollständigen Unterliegens abzuweisen.

X. Kosten und Entschädigung

1. Verfahrenskosten

1.1 Der Beschuldigte wird grossmehrheitlich schuldig gesprochen. Es erfolgten zwar auch zwei Freisprüche, diese aber in Nebenpunkten. Es ist daher angemessen, die erstinstanzlichen Verfahrenskosten von CHF 3'100.00 zu 80%, das heisst im Umfang von CHF 2'480.00, dem Beschuldigten aufzuerlegen.

E. 6

Am 1. März 2022 erliess die Staatsanwaltschaft eine bereinigte Eröffnungsverfügung (AS 958 ff.), die auch die Vorhalte der einfachen Körperverletzung, des Hausfriedensbruchs, der geringfügigen Sachbeschädigung, der sexuellen Belästigung, sowie der Widerhandlungen gegen das Waffengesetz umfasst.

E. 7

Mit Strafbefehl vom 8. März 2022 (AS 972 ff.) verurteilte die Staatsanwaltschaft A.____ wegen mehrfacher Nötigung, einfacher Körperverletzung, mehrfacher Beschimpfung, mehrfachen Hausfriedensbruchs, mehrfacher übler Nachrede, mehrfachen Missbrauchs einer Fernmeldeanlage, geringfügiger Sachbeschädigung, mehrfacher sexueller Belästigung, mehrfachen Vergehen gegen das Waffengesetz sowie Übertretung des Waffengesetzes zu einer Geldstrafe von 180 Tagessätzen zu je CHF 170.00, bedingt aufgeschoben bei einer Probezeit von 4 Jahren, unter Anrechnung von 1 Tag Haft, verbleibend 179 Tagesätze im Erstehungsfall, zu einer Busse von CHF 1'950.00,

ersatzweise zu 16 Tagen Freiheitsstrafe, sowie zur Tragung der Verfahrenskosten von CHF 1'160.00.

E. 8

Mit Schreiben vom 21. März 2022 erhob der Beschuldigte, vertreten durch Advokatin Susanne Ackermann, Einsprache gegen den Strafbefehl und begründete diese mit Schreiben vom 29. Juli 2022 (AS 1093 ff.).

E. 9

Am 28. Oktober 2022 erliess die Staatsanwaltschaft in Nachachtung des Urteils des Bundesgerichts 6B_684/2021 vom 22. Juni 2022 einen berichtigten Strafbefehl (eigenhändige Unterschrift; AS Ordner 1 [ohne Paginierung]). Gleichzeitig überwies sie die Einsprache mit den Akten dem Gerichtspräsidium Thal-Gäu zum Entscheid. Am angefochtenen Strafbefehl wurde festgehalten.

E. 10

Am 2. März 2023 fällte der Amtsgerichtspräsident von Thal-Gäu folgendes Strafurteil (Aktenseiten Richteramt Thal-Gäu [nachfolgend: ASTG] 1266 ff.): 1. A.____ wird vom Vorhalt des Hausfriedensbruchs, angeblich begangen am 4. September 2020, zum Nachteil von B.____ (Vorhalt Ziff. 1.4 lit. b des Strafbefehls), freigesprochen. 2. A.____ hat sich wie folgt schuldig gemacht: a) mehrfache Nötigung, begangen ab dem 10. November 2019 bis zum 24. August 2020, zum Nachteil von B.____, b) einfache Körperverletzung, begangen am 26. Januar 2020, zum Nachteil von B.____, c) mehrfache Beschimpfung, begangen - in der Zeit vom 14. Mai 2020 bis zum 15. Juni 2020, zum Nachteil von B.____, - am 16. Juni 2020 zum Nachteil von D.____ und E.____, d) Hausfriedensbruch, begangen am 20. Mai 2020 zum Nachteil von B.____, e) mehrfache üble Nachrede, begangen am 31. März 2020, am 30. April 2020, am 28. Mai 2020 sowie am 2. Juni 2020, jeweils zum Nachteil von B.____, f) mehrfacher Missbrauch einer Fernmeldeanlage, begangen in der Zeit vom 22. Februar 2020 bis zum 15. Juni 2020, zum Nachteil von B.____, g) geringfügige Sachbeschädigung, begangen am 20. Mai 2020, zum Nachteil von B.____, h) mehrfache sexuelle Belästigung, begangen in der Zeit vom 19. März 2020 bis zum 21. Mai 2020, zum Nachteil von B.____, i) mehrfache Vergehen gegen das Waffengesetz, begangen (soweit nicht verjährt) bis 18. Juni 2020, j) Übertretung des Waffengesetzes, begangen (soweit nicht verjährt) bis 16. Juni 2020. 3. A.____ wird verurteilt zu: a) einer Freiheitsstrafe von 7 Monaten, bedingt aufgeschoben bei einer Probezeit von 4 Jahren und unter Anrechnung von 1 Tag Haft im Erstehungsfall, b) einer Geldstrafe von 60 Tagessätzen zu je CHF 170.00, bedingt aufgeschoben bei einer Probezeit von 4 Jahren, (teilweise) als Zusatzstrafe zum Urteil der Staatsanwaltschaft des Kantons Solothurn vom 5. Juni 2020, c) einer Busse von CHF 900.00, bei Nichtbezahlung ersatzweise zu 9 Tagen Freiheitsstrafe. 4. Der A.____ mit Urteil der Staatsanwaltschaft des Kantons Solothurn vom 5. Juni 2020 bedingt gewährte Vollzug einer Geldstrafe von 40 Tagessätzen zu CHF 170.00 wird nicht widerrufen. 5. Über die Einziehung der nachfolgenden sichergestellten und beschlagnahmten Gegenstände (aufbewahrt bei der Polizei Kanton Solothurn, FB Waffen) hat die Polizei Kanton Solothurn zu entscheiden (Art. 31 WG): - 1 Pistole Phönix HP22, long rifle, Kaliber .22, inkl. 1 volles Magazin mit Patronen - 1 Schalldämpfer, Phönix long rifle - 1 Pistole SIG 210, Kaliber 9mm, inkl. 2 Magazine und 16 Patronen - 1 Revolver Taurus Magnum 357, Kaliber .357, mit Lederholster, 2 Magazine und 21 Patronen -

E. 13

Mit Verfügung vom 28. September 2023 ordnete der Instruktionsrichter das schriftliche Verfahren an und setzte dem Beschuldigten Frist zur Einreichung der Berufungsbegründung und der Unterlagen über seine finanziellen Verhältnisse (ASB 026 f.).

E. 14

Mit Eingabe vom 12. Januar 2024 reichte der Beschuldigte die Berufungsbegründung ein (ASB 042 ff.). Die verlangten Unterlagen über seine finanziellen Verhältnisse reichte der Beschuldigte nicht ein. In der Berufungsbegründung stellte er folgende Rechtsbegehren: 1. A.____ sei freizusprechen a) vom Vorhalt des mehrfachen Vergehens gegen das Waffengesetz, begangen (soweit nicht verjährt) bis 16.06.2020 (1.9 der Anklageschrift/berichtigter Strafbefehl vom 28.10.2022) b) vom Vorhalt der Übertretung des Waffengesetzes, begangen (soweit nicht verjährt) bis 16.06.2020 (1.10 der Anklageschrift/berichtigter Strafbefehl vom 28.10.2022) 2. Es sei festzustellen, dass A.____ folgende Tatbestände im Zustand der nicht selbst verschuldeten Schuldunfähigkeit erfüllt hat: a) mehrfache Nötigung, begangen ab dem 10.11.2019 bis zum 24.08.2020, zum Nachteil von B.____ (1.1 der Anklageschrift/berichtigter Strafbefehl vom 28.10.2022) c) einfache Körperverletzung, begangen am 26.01.2020, zum Nachteil von B.____ (1.2 der Anklageschrift/berichtigter Strafbefehl vom 28.10.2022) b) mehrfache Beschimpfung, begangen - in der Zeit vom 14.05.2020 bis 15.06.2020, zum Nachteil von B.____ - am 16.06.2020 zum Nachteil von D.____ und E.____ (1.3 der Anklageschrift/berichtigter Strafbefehl vom 28.10.2022) c) mehrfache üble Nachrede, begangen am 31.03.2020, am 30.04.2020, am 28.05.2020 sowie am 02.06.2020, jeweils zum Nachteil von B.____ (1.5 der Anklageschrift/berichtigter Strafbefehl vom 28.10.2022) d) mehrfacher Missbrauch einer Fernmeldeanlage, begangen in der Zeit vom 22.02.2020 bis 15.06.2020, zum Nachteil von B.____ (1.6 der Anklageschrift/berichtigter Strafbefehl vom 28.10.2022) e) geringfügige Sachbeschädigung, begangen 20.05.2020, zum Nachteil von B.____ (1.7 der Anklageschrift/berichtigter Strafbefehl vom 28.10.2022) f) mehrfache sexuelle Belästigung, begangen in der Zeit 19.03.2020 bis zum 21.05.2020, zum Nachteil von B.____ (1.8 der Anklageschrift/berichtigter Strafbefehl vom 28.10.2022) 3. Aufgrund der nicht selbst verschuldeten Schuldunfähigkeit sei A.____ für nicht strafbar zu erklären. 4. Der A.____ mit Urteil der Staatsanwaltschaft des Kantons Solothurn vom 05.06.2020 bedingt gewährte Vollzug einer Geldstrafe von 40 Tagessätzen zu CHF 170.00 sei nicht zu widerrufen. 5. Die sichergestellten und beschlagnahmten Gegenstände seien A.____ unverzüglich herauszugeben. 6. Die Schadenersatz- und Genugtuungsforderungen der Privatklägerin B.____ sowie die Genugtuungsforderungen von D.____ und E.____ seien abzuweisen. 7. A.____ sei für die ausgestandene Haftdauer von einem Tag eine Genugtuung von CHF 200.00 zzgl. Zins zu 5% seit 16.06.2020 zuzusprechen. 8. Es sei die Entschädigung für die private Verteidigerin des A.____ in der Höhe von der Unterzeichneten auf erstes Ersuchen hin noch einzureichenden Honorarnote festzusetzen und zuzusprechen. 9. Die Kosten der Untersuchung und der gerichtlichen Verfahren in beiden Instanzen, seien vollumfänglich vom Staat zu tragen.

E. 15

Mit Verfügung vom 15. Januar 2024 (ASB 057 f.) setzte der Instruktionsrichter der Privatklägerschaft Frist zur Stellungnahme. Zudem verfügte er die Einholung der Steuerunterlagen von Amtes wegen, welche am 1. Februar 2024 vom Steueramt eingereicht wurden (ASB 062 ff.).

E. 16

Mit Eingabe vom 14. Februar 2024 (ASB 100 ff.) reichte die Privatklägerin ihre Stellungnahme zur Berufungsbegründung ein und beantragte, die Berufung unter Kosten- und Entschädigungsfolgen abzuweisen. II. Anwendbares Recht 1. Per 1. Januar 2024 trat die Revision der StPO in Kraft. Die Änderungen enthalten keine Regelung betreffend Übergangsrecht. Es stellt sich somit die Frage, welches Recht vorliegend anwendbar ist, da erstinstanzlich vor Inkrafttreten der Revision geurteilt wurde, das Berufungsurteil nun aber nach diesem ergeht. Art. 448 StPO sieht vor, dass Verfahren, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes hängig sind, nach neuem Recht fortgeführt werden, soweit die nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes vorsehen (Abs. 1). Unter dem Abschnitt der Rechtsmittelverfahren hält Art. 453 Abs. 1 StPO fest, dass, sofern ein Entscheid vor Inkrafttreten dieses Gesetzes gefällt worden ist, Rechtsmittel dagegen nach bisherigem Recht, von den bisher zuständigen Behörden, beurteilt werden. 2. Die Thematik des Übergangsrechts wurde in den parlamentarischen Beratungen nie diskutiert, daraus lassen sich damit keine Erkenntnisse ableiten. Der Basler Kommentar zur StPO (BSK StPO, 3. Aufl., 2023) hält zu Art. 448 folgendes fest: «Hinzuweisen ist darauf, dass in der vom Parlament am 17. Juni 2022 verabschiedeten Teilrevision der Strafprozessordnung keine von Art. 448 StPO abweichenden Bestimmungen vorgesehen sind und die revidierten Bestimmungen der StPO demnach sofort in Kraft treten.» (Oehen in: BSK StPO, Art. 448 StPO N 2). Diese Formulierung ist aber insofern unklar, als daraus nicht genau hervorgeht, ob das neue Recht generell zur Anwendung gelangt oder eben Art. 453 StPO als Ausnahme für Rechtsmittelverfahren Anwendung findet. Im Grundsatz richtig ist, dass Art. 448 StPO für alle hängigen Verfahren gilt und damit die Revision sofort in Kraft tritt. Anderes sieht aber Art. 453 StPO für die Rechtsmittelverfahren vor. Es würde zu eng greifen, die Formulierung «bei Inkrafttreten dieses Gesetzes» so auszulegen, dass nur das damalige Inkrafttreten der neuen StPO im Jahr 2011 gemeint ist. Vielmehr kommen die allgemeinen Verfahrensbestimmungen nach Art. 448 ff. StPO als Übergangsbestimmungen zur Anwendung, wenn eine neue Änderung beschlossen und nichts anderes geregelt wird. Somit gilt grundsätzlich neues Recht (Art. 448 Abs. 1 StPO), soweit die nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes vorsehen. Bei Rechtsmittelverfahren sieht aber Art. 453 StPO vor, dass grundsätzlich das alte Recht Anwendung findet, wenn der angefochtene Entscheid vor Inkrafttreten der neuen Bestimmung gefällt wurde. Diese Auslegung verhindert unbefriedigende Ergebnisse in der Praxis: Um nur zwei Beispiele zu nennen, müsste in allen hängigen Berufungsverfahren die Privatklägerschaft mit URP nach Art. 136 Abs. 3 nStPO noch einen Antrag für URP stellen (soweit noch nicht geschehen), um die URP im Berufungsverfahren überhaupt zu erhalten. Oder der Beschuldigte würde benachteiligt, wenn ihm erstinstanzlich eine Entschädigung direkt zugesprochen wird und auf seine Berufung hin die Entschädigung dann nach Art. 429 Abs. 3 nStPO im Berufungsverfahren dem Verteidiger zugesprochen werden müsste. Fänden die neuen Bestimmungen auch für Rechtsmittelverfahren gegen erstinstanzliche Urteile vor dem Jahr 2024 Anwendung, würde dies bedeuten, dass bei teilweiser Anfechtung der rechtskräftige Teil des Urteils nach altem Recht ergeht, und der angefochtene nach neuem Recht. Es kann aber nicht sein, dass für ein Urteil (Art. 408 StPO) ein Teil nach altem und ein Teil nach neuem Prozessrecht gefällt wird. Diese Rechtsauffassung wird auch von früheren StPO-Revisionen gestützt: Mit der Änderung vom 28. September 2012 wurde mit Art. 456a StPO eine von den allgemeinen Regeln von Art. 448 StPO und der Ausnahme von Art. 453 StPO abweichende Regelung geschaffen, wonach das neue Recht in allen Verfahren gelte,

somit auch für Rechtsmittelverfahren. Im Weiteren kann auch Art. 2 des StGB herangezogen werden, dessen Formulierung in Abs. 1 «nach diesem Gesetze wird beurteilt, wer nach dessen Inkrafttreten ein Verbrechen oder Vergehen begeht» jeweils die entsprechende Änderung des Gesetzes meint. 3. Es hat demnach Folgendes zu gelten: Die allgemeinen Verfahrensbestimmungen nach Art. 448 ff. StPO kommen als Übergangsbestimmungen zur Anwendung, wenn eine neue Änderung der StPO beschlossen und nichts Anderslautendes geregelt wird. Somit gilt grundsätzlich das neue Recht (Art. 448 Abs. 1 StPO), soweit die nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes vorsehen. Bei Rechtsmittelverfahren sieht Art. 453 StPO vor, dass grundsätzlich das alte Recht Anwendung findet, wenn der angefochtene Entscheid vor Inkrafttreten dieses Gesetzes (der neuen Bestimmung) gefällt worden ist. 4. Für den vorliegenden Fall bedeutet dies folglich, dass das alte Recht (vor dem 1. Januar 2024) zur Anwendung gelangt. III. Formelles 1. In dem als Anklageschrift geltenden Strafbefehl vom 28. Oktober 2022 wird dem Beschuldigten unter anderem vorgehalten, er habe sich in der Zeit ab dem 10. November 2019 bis zum 4. September 2020 der mehrfachen Nötigung, der einfachen Körperverletzung, der mehrfachen Beschimpfung, des mehrfachen Hausfriedensbruchs, der mehrfachen üblen Nachrede, des mehrfachen Missbrauchs einer Fernmeldeanlage, der geringfügigen Sachbeschädigung und der mehrfachen sexuellen Belästigung schuldig gemacht. 1.1 Mit Urteil des Amtsgerichtspräsidenten von Thal-Gäu vom 2. März 2023 (nachfolgend: vorinstanzliches Urteil) wurde der Beschuldigte vom Vorhalt des Hausfriedensbruchs, angeblich begangen am 4. September 2020, zum Nachteil von B.____ (Vorhalt Ziff. 1.4 lit. b des Strafbefehls), freigesprochen. Der Beschuldigte hat jedoch die vollumfängliche Aufhebung des Urteils des Amtsgerichtspräsidenten von Thal-Gäu vom 2. März 2023 beantragt. In Bezug auf die Ziffern 1 (Freispruch) und 8 (Abweisung der Zivilforderungen der Privatkläger D.____ und E.____) ist der Beschuldigte nicht beschwert, es fehlt diesbezüglich an einem rechtlich geschützten Interesse i.S.v. Art. 382 StPO. Der Beschuldigte beantragt in Bezug auf die Dispositiv-Ziffern 1 und 8 denn auch die Bestätigung des vorinstanzlichen Entscheides. Es wird daher festgestellt, dass die Ziffern 1 und 8 des vorinstanzlichen Urteils in Rechtskraft erwachsen sind.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.